

## Entgeltordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hameln

1. Die Stadt Hameln betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Kommunikationsräume und Veranstaltungsräume:

Haverbeck	-großer Saal (BgA)	208 qm
Haverbeck	-kleiner Saal (BgA)	30 qm
Holtensen	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	100 qm
Rohrsen	-BgA	120 qm
Hilligsfeld	-BgA	125 qm
Afferde	-BgA	160 qm
Wehrbergen	-BgA	162 qm
Klein Berkel	-BgA	185 qm
Unsen		65 qm
Hastenbeck	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	70 qm
Halvestorf	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	90 qm
Kurie Jerusalem	-Veranstaltungsraum	144 qm

2. Die vorgenannten Einrichtungen werden den Hamelner Bürgern, Vereinigungen und Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen.

In der Kurie Jerusalem und im Kommunikationsraum der Sporthalle Halvestorf sind Privatveranstaltungen ausgeschlossen.

Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser richtet sich grundsätzlich nach der Art der Veranstaltung.

3. Das Entgelt für die Vermietung der vorgenannten Einrichtungen wird in vier Preisstufen unterschieden:

• **Preisstufe 1:**

für alle Veranstaltungen, die nicht unter Preisstufen 2, 3 oder 4 fallen, wird

**1,27 Euro pro qm Nutzfläche pro Veranstaltungstag**

erhoben

• **Preisstufe 2:**

für Kaffeetafeln nach Beerdigungen werden

**0,64 Euro pro qm Nutzfläche pro Veranstaltung**

erhoben

• **Preisstufe 3:**

für Veranstaltungen kirchlicher, religiöser, karitativer, gemeinnütziger oder als besonders förderungswürdig anerkannten Einrichtungen (hierzu zählen auch ortsansässige Vereinigungen, die sich der Kultur-, Heimat- und Sportpflege oder der Sozialarbeit verschrieben haben und nach Einschätzung der Fachbereiche Kultur und Soziales, Jugend und Schulen dementsprechend eingestuft werden) und Parteien werden

**0,32 Euro pro qm Nutzfläche und Veranstaltungstag**

erhoben, soweit die Veranstaltungen dem eigentlichen Gründungszweck dienen und kein Eintritts-

gelt erhoben wird.

Für Veranstaltungen mit reinem Geselligkeitscharakter, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird, werden Entgelte der Preisstufe 1 erhoben.

• **Preisstufe 4:**

für Veranstaltungen, die gewerblich wirtschaftliche Ziele verfolgen, und für Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern kann je nach Art der Veranstaltung auch ein höheres Mietentgelt erhoben werden. Dabei sollte ein Mindestentgelt von

**2,54 Euro pro qm und Veranstaltungstag**

zugrunde gelegt werden.

4. Als Veranstaltungstag gilt die Nutzung in der Zeit von 11:00 Uhr vormittags bis 11:00 Uhr vormittags des Folgetages. In dieser Zeit muss auch die Reinigung durchgeführt worden sein.
5. Mit dem Mietentgelt sind grundsätzlich auch die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Toilettenbenutzung, Grundreinigung und für den Hausmeistereinsatz abgegolten. Die Stadt Hameln behält sich vor, für die Kontrolle der Räumlichkeiten während der Veranstaltungen oder danach ein besonderes Entgelt in Höhe von **15 Euro** pro Veranstaltung zu erheben.
6. Für die Einrichtungen, die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Gaststätten, Kioske, Dorfgemeinschaftshäuser und Jugendheime“ angehören, beinhaltet die Nutzungsentschädigung die jeweils geltende Mehrwertsteuer.
7. Für die Nutzung der Küche (soweit vorhanden) einschließlich Bereitstellung des Geschirrs wird ein Entgelt von **25 Euro** je Veranstaltung erhoben.
8. Wird bei der Kontrolle der Einrichtung festgestellt, dass eine zusätzliche Reinigung vorzunehmen ist, werden die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
9. Sind bei einzelnen Veranstaltungen Schäden zu befürchten, ist die Stadt Hameln berechtigt, die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.
10. Im Falle des Rücktritts ist vom Veranstalter/Nutzer ein Kostenbeitrag von **15 Euro** zu zahlen. Hierauf kann in Härtefällen verzichtet werden.
11. Ein Anspruch auf Anmietung der aufgeführten Einrichtungen besteht nicht.
12. Die Stadt Hameln kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.
13. Regelmäßige Dauernutzungen werden jeweils durch Einzelvertrag geregelt.

Diese Regelungen treten ab 01.04.2018 in Kraft.

  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister